



Technische Betriebe Schwelm AöR – Postfach 6 26 – 58319 Schwelm

Der Neubau von Schwimmbecken und der Umgang mit Wasser aus privaten Schwimmbädern aus Sicht der Technischen Betriebe Schwelm AöR

Der Bau von Schwimmbädern und Pools im privatem Raum erfreut sich einer steigenden Beliebtheit.

Aufgrund dieses Trends haben die Technischen Betriebe Schwelm AöR diesen Leitfaden aus Bau-, Entsorgungs- und Gebührenrechtlicher Sicht für das Schwelmer Stadtgebiet aufgestellt, der eine Hilfestellung bei Bau, der Planung und dem Betrieb entsprechender Vorhaben sein soll.

Baugenehmigung

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6f der Bauordnung NRW sind Wasserbecken mit einem Beckeninhalte von bis zu 100m³ baugenehmigungsfrei. Dies gilt auch für aufgestellte Becken. Schwimmbecken die sich in einem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch befinden, benötigen immer eine Baugenehmigung.

Nähere Informationen zur Genehmigung von Neubauten von Schwimmbecken erhalten Sie unter folgendem Kontakt:

Stadtverwaltung Schwelm
FB 6.3 Bauaufsicht / Untere Denkmalbehörde
Thomas Michalski
Tel. 02336 801 246
Michalski@schwelm.de

Umgang mit Poolwasser

Wasser aus privaten Schwimmbädern gilt als Schmutzwasser gemäß § 54 Abs.1 Satz 1. Nr. 1 WHG. Dieses Schmutzwasser muss dem Klärwerk über die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.

Eine Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation ist nicht zulässig, da diese direkt an einem natürlichen Gewässer angeschlossen ist.

Das Schmutzwasser darf nicht in Straßeneinläufen / Schächten am Straßenrand entsorgt werden, da diese an einer Niederschlagswasserleitung angeschlossen sein können.

Ebenfalls ist die Entsorgung des Schmutzwassers über private Kleinkläranlagen und private Versickerungsanlagen nicht erlaubt.

Da bei Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich, auf denen bereits eine Kleinkläranlage betrieben wird, auch die Frage der Abwasserbeseitigungspflicht für das Poolwasser geklärt werden muss, ist eine Beteiligung der Untere Wasserbehörde des EN-Kreises, im Zuge der Planung und gegebenenfalls im Zuge eines Bauantragsverfahrens, grundsätzlich erforderlich.

Nähere Informationen zum Umgang mit Poolwasser aus privaten Schwimmbecken erhalten Sie unter folgendem Kontakt:

Technische Betriebe Schwelm AöR
Stadtentwässerung
Jonas Hildebrandt
Tel. 02336 8047 41
hildebrandt@schwelm.de

Gebühren

Gemäß §6 Kommentar-Kommunalabgabengesetz ist bei Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, ein Frischwasser-Abzug grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere kann dieses Beckenwasser, was regelmäßig unter anderem mit Zusatzstoffen wie zum Beispiel Chlor versetzt ist, nicht zur Garten- bzw. Grünanlagenbewässerung eingesetzt werden. Derartige Verwendungen sind als gesetzeswidrige Schmutzwasserbeseitigung anzusehen.

Nähere Informationen zu Wasser- und Abwassergebühren erhalten Sie unter folgendem Kontakt:

Technische Betriebe Schwelm AöR
Rechnungswesen / Controlling
Martina Graßkamp
Tel. 02336 8047 14
m.grasskamp@schwelm.de